



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

Staatsferne sichern, Vielfalt stärken: Bayerisches Rundfunkgesetz verfassungskonform ausgestalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Novelle des Bayerischen Rundfunkgesetzes so auszugestalten, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Bayern auch künftig seine zentrale Rolle für demokratische Meinungsbildung, gesellschaftlichen Zusammenhalt und verlässliche Information erfüllen kann. Hierfür sind insbesondere die verfassungsrechtlich garantierte Rundfunkfreiheit, die Programmautonomie sowie die staatsferne Organisation und Finanzierung des Bayerischen Rundfunks konsequent zu gewährleisten und vor gesetzgeberischen Eingriffen zu schützen, die über die notwendige Rahmensetzung hinausgehen. Außerdem wird die Staatsregierung aufgefordert, die im Rahmen der Verbändeanhörung, z. B. die in der Stellungnahme des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks vorgebrachten Bedenken zu berücksichtigen und den Gesetzentwurf entsprechend zu überarbeiten. Dabei soll insbesondere

- auf die Einführung einer starren Informationsquote von 60 Prozent im Programm des Bayerischen Rundfunks verzichtet werden,
- das vorgesehene Verbot sogenannter politischer oder gesellschaftlicher Gestaltungsziele zu gestrichen werden,
- von zusätzlichen gesetzlichen Eingriffen in die Organisations- und Verfahrensautonomie der Rundfunkgremien, insbesondere bei Programmbeschwerden, abgesehen werden,
- auf die Verankerung eines gesetzlichen Leitgedankens der Beitragsstabilität verzichtet werden,
- sichergestellt werden, dass die Regelungen zu Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen Vertraulichkeit rechtsstaatlich klar, bestimmt und verhältnismäßig ausgestaltet werden, einschließlich geeigneter Verfahrensgarantien und Schutzmechanismen für Hinweisgeber,
- klargestellt werden, dass Personalentscheidungen im programmgestaltenden Bereich ausschließlich nach fachlicher, journalistischer und persönlicher Eignung erfolgen. Eine mittelbare oder unmittelbare Prüfung politischer, weltanschaulicher oder gesellschaftlicher Überzeugungen darf nicht stattfinden,
- die gesetzliche Verpflichtung zu einem institutionalisierten Austausch zwischen Rundfunkrat und privaten Medienanbietern nicht weiterverfolgt werden.

Begründung:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein zentraler Pfeiler der demokratischen Öffentlichkeit. Er sichert verlässliche Information, Meinungsvielfalt und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gerade in Zeiten von Desinformation, Polarisierung und sinkendem Vertrauen in demokratische Institutionen braucht es einen starken und unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Eine Reform des Bayerischen Rundfunkgesetzes muss deshalb die Unabhängigkeit des Bayerischen Rundfunks stärken. Sie darf diese Unabhängigkeit nicht beschränken.

Der vorgesehene Gesetzentwurf der Staatsregierung wird diesem Anspruch nicht gerecht. Er enthält mehrere Regelungen, die über eine zulässige Strukturverantwortung des Gesetzgebers hinausgehen. Sie greifen in die Programmautonomie, in die Binnenorganisation und in die staatsferne Finanzierung des Bayerischen Rundfunks ein. Die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz und Art. 111a Bayerische Verfassung schützt gerade die eigenverantwortliche, staatsferne und pluralistische Programmgestaltung.

Die geplante Informationsquote von 60 Prozent ist weder erforderlich noch praktikabel. Ein klarer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar. Der Informationsanteil liegt bereits heute auf einem hohen Niveau. Zugleich ist der Begriff „Information“ nicht trennscharf definiert. Eine starre Quote würde redaktionelle Entscheidungen formal übersteuern. Sie würde Kultur, Bildung, Wissen und Unterhaltung faktisch gegeneinander ausspielen. Gerade das Zusammenspiel dieser Angebotsformen macht den öffentlich-rechtlichen Auftrag aus.

Auch das vorgesehene Verbot politischer oder gesellschaftlicher Gestaltungsziele ist problematisch. Journalismus muss einordnen, analysieren und kritisch hinterfragen dürfen. Wenn bereits die mögliche gesellschaftliche Wirkung journalistischer Berichterstattung rechtlich verdächtig wird, entsteht ein Klima redaktioneller Vorsicht. Das schwächt die demokratische Meinungsbildung. Es kann zu einem sogenannten chilling effect führen. Stattdessen sollen die Grundsätze von Objektivität, Unparteilichkeit, Sachlichkeit und Meinungsvielfalt betont werden.

Die vorgesehenen zusätzlichen Plenarbefassungen bei Programmbeschwerden greifen in die Organisationsautonomie der Rundfunkgremien ein. Mehr Beteiligung darf nicht zu ineffizienten, politisierten oder überlasteten Verfahren führen. Die Organisation und Durchführung von Programmbeschwerdeverfahren muss Aufgabe der autonomen Gremien des Bayerischen Rundfunks bleiben.

Ebenso ist der gesetzliche Leitgedanke der Beitragsstabilität abzulehnen. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss bedarfsgerecht, staatsfern und unabhängig ermittelt werden. Eine landesgesetzliche Vorgabe zur Beitragsstabilität setzt ein politisches Signal in ein Verfahren, das gerade vor politischer Einflussnahme geschützt sein muss.

Auch Regelungen zu Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen Vertraulichkeit müssen rechtsstaatlich klar gefasst sein. Der Schutz vertraulicher Informationen ist legitim. Unbestimmte Sanktionsregelungen können jedoch kritische Gremienarbeit beeinträchtigen. Sie können unbequeme Positionen abschrecken und damit die notwendige Vielfalt innerhalb der Gremien schwächen.

Die Personalauswahl im programmgestaltenden Bereich muss frei von politischer oder weltanschaulicher Einflussnahme bleiben. Maßgeblich dürfen allein fachliche, journalistische und persönliche Eignung sein. Jede mittelbare oder unmittelbare Gesinnungsprüfung wäre mit der Rundfunkfreiheit und dem Grundsatz der Staatsferne unvereinbar.

Eine Reform des Bayerischen Rundfunkgesetzes ist notwendig und möglich. Sie darf aber nicht zu einer inhaltlichen Verengung des Programms führen. Sie darf den Bayerischen Rundfunk nicht organisatorisch übersteuern. Sie darf auch kein politisches Signal in die staatsferne Finanzierung senden. Erforderlich ist eine Reform, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk modernisiert und zugleich seine verfassungsrechtlich geschützte Freiheit, Staatsferne und Vielfalt sichert.